

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1081
Urteil Nr. 49/98 vom 20. Mai 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt, gestellt vom Gericht erster Instanz Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 4. April 1997 in Sachen der Fonck-Dehennin AG gegen den Belgischen Staat und andere, dessen Ausfertigung am 15. April 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt gegen den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994, vormals den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, soweit

- in Verbindung mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Rückwirkung ab dem 1. April 1989 gelten;
- in Verbindung mit Artikel 170 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994, eine Steuer zugunsten der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt erhoben wird;
- in Verbindung mit Artikel 171 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994, die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 1995 Wirkung haben? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Fonck-Dehennin AG betreibt einen Schlachthof für Schweine und unterliegt deshalb der Anwendung des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischschau und den Fleischhandel. Das Gesetz vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt regelt mit rückwirkender Kraft den Betrag und die Modalitäten für die Zahlung der Kontroll- und Beschauabgaben für Tiere und Produkte, die der Anwendung des Gesetzes vom 5. September 1952 unterliegen.

Am 7. Oktober 1993 klagte die o.a. Gesellschaft vor dem Gericht erster Instanz Dendermonde auf Nichtzahlung der aufgrund dieser Gesetze auferlegten Abgaben. Da die Fonck-Dehennin AG und die intervenierenden Parteien die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 beanstanden, stellt das Gericht die o.a. präjudizielle Frage.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 15. April 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Fonck-Dehennin AG, Meulestraat 16-18, 9520 Bavegem, mit am 18. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Animalia Produkten AG, Fabriekstraat 2, 9470 Denderleeuw, mit am 19. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Tessenderlo Chemie AG, Stationstraat, 3980 Tessenderlo, der Aankoopcentrale Van Pollaert AG, Mechelsesteenweg 167, 9200 Baasrode, der Cominbel AG, Wettersesteenweg 104, 9520 Bavegem, der Darmhandel De Winter AG, Kapellendries 10, 9230 Wetteren, der Sanofi Bio-Industries Benelux AG, jetzt Systems Bio-Industries Benelux AG, Charleroisesteeweg 123 A, Bk. 3, 1060 Brüssel, und der Veos AG, Meiboomlaan 1, 8750 Zwevezele, mit am 19. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, und der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt, Wetstraat 56, 1040 Brüssel, mit am 19. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Animalia Produkten AG, mit am 10. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Tessenderlo Chemie AG und anderen, mit am 24. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat und der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt, mit am 28. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 30. September 1997 und 25. März 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. April 1997 bzw. 15. Oktober 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998

- erschienen

. RA H. Heyndrickx, in Dendermonde zugelassen, für die Fonck-Dehennin AG,

. RA B. Asscherickx, in Brüssel zugelassen, für die Animalia Produkten AG,

. RA P. Cooreman *loco* RA W. Vandenbossche, in Brüssel zugelassen, für die Tessenderlo Chemie AG und andere,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Fonck-Dehennin AG

A.1. Da die Kontroll- und Beschauabgaben Steuern seien, unterlägen sie den Artikeln 170 und 171 der Verfassung.

Die Kontroll- und Beschauabgaben müßten an die Veterinärmedizinische Prüfanstalt gezahlt werden und würden der Finanzierung dieser Einrichtung dienen. Artikel 170 der Verfassung sehe jedoch die Möglichkeit einer Erhebung von Steuern zugunsten der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt, deren Rechtspersönlichkeit sich von der des Staates unterscheide, nicht vor.

Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt verleihe diesem Gesetz rückwirkende Kraft. Dies stehe im Widerspruch zu Artikel 171 der Verfassung, der bestimme, daß die Steuern jährlich verabschiedet werden müßten und daß die Steuergesetze nur ein Jahr in Kraft seien.

Aufgrund des o.a. Artikels 15 werde die Fonck-Dehennin AG im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen unterschiedlich behandelt, ohne daß es dafür eine vernünftige Rechtfertigung gebe.

Schriftsätze der Animalia Produkten AG, der Tessenderlo Chemie AG, der Aankoopcentrale Van Pollaert AG, der Cominbel AG, der Darmhandel De Winter AG, der S.B.I. Benelux AG und der Veos AG

A.2.1. Indem Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 diesem Gesetz rückwirkende Kraft verleihe, führe er einen Unterschied ein zwischen den Rechtsverhältnissen, auf die das Gesetz anwendbar sei, und jenen, die diesem Gesetz nicht unterlägen. Indem er - mit rückwirkender Kraft von fünf Jahren - den Tierhaltern eine Steuer auferlege, habe der Gesetzgeber diese Personen im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen, besonders im Vergleich zu jenen Personen, die zur Finanzierung anderer Einrichtungen beitragen müßten, auf diskriminierende Weise behandelt. Die der schwierigen Finanzregelung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt zuzuschreibenden haushaltsmäßigen Folgen würden die fünfjährige rückwirkende Kraft des Gesetzes nicht in angemessener Weise rechtfertigen. Diese rückwirkende Kraft stehe in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel, « da man versucht, ein bestimmtes Interesse auf Kosten einer Mißachtung von Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung zu verfolgen. [. . .] Die Rechtsunterworfenen dürfen nicht Opfer der durch die Behörden begangenen Fehler werden, deren nachteilige Folgen der Gesetzgeber mit rückwirkender Kraft zu korrigieren versucht ».

A.2.2. Da die genannten Abgaben Steuern zugunsten der Föderalbehörde seien, würden sie unter die Anwendung von Artikel 171 der Verfassung fallen. Insoweit der beanstandete Artikel Kontrollabgaben mit mehrjähriger rückwirkender Kraft einführe, verstoße er gegen Artikel 171 der Verfassung. Gegen den Gleichheitsgrundsatz werde verstoßen, indem die dem Gesetz vom 14. Juli 1994 unterworfenen Steuerpflichtigen auf das Verfassungsprinzip der jährlichen Verabschiedung der Steuern verzichten müßten, während für die anderen Steuerpflichtigen der Vorteil bestehe, daß die Steuern jährlich verabschiedet würden und daß diese, wenn sie nicht erneuert würden, nur ein Jahr in Kraft seien.

Schriftsatz des Ministerrats und der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt

In seinem Urteil Nr. 87/95 habe der Hof geurteilt, daß kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch das Gesetz vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt vorgelegen habe.

Indem der Hof insbesondere erwogen habe, daß die Wirksamklärung durch Gesetz mittels Substitution des königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt habe, habe er entschieden, daß die rückwirkende Kraft des vorgenannten Gesetzes ebenfalls nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen habe. Die rückwirkende Kraft eines solchen «Substitutionsgesetzes» sei nämlich die Essenz dieser Form von Wirksamklärung durch Gesetz.

Das Prinzip der nichtrückwirkenden Kraft der Steuergesetze sei kein Verfassungsprinzip. Es sei nur in Artikel 2 des Zivilgesetzbuches aufgenommen worden, wodurch der Gesetzgeber nicht gebunden sei. Aus den Vorarbeiten gehe übrigens hervor, daß im vorliegenden Fall die rückwirkende Kraft gerechtfertigt gewesen sei, um die Funktionalität der öffentlichen Dienste zu gewährleisten. Die Rechtssicherheit sei dadurch nicht angetastet worden, da die Betreiber von Schlachthöfen die Folgen ihrer Handlungen wohl hätten vorhersehen können. Zu dem Zeitpunkt, als sie diese Handlungen getätigt hätten, seien nämlich dieselben Bestimmungen - des königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 - anwendbar gewesen.

A.3.2. Keine einzige Bestimmung von Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 behandle die Tatsache, daß die Steuern zugunsten der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt erhoben würden. Deshalb könne darin kein Verstoß gegen den im Zusammenhang mit Artikel 170 der Verfassung gelesenen Gleichheitsgrundsatz liegen.

Artikel 170 der Verfassung verfüge weder, daß keine Steuer durch andere als die in diesem Artikel aufgezählten Institutionen erhoben werden könnte, noch daß der Gesetzgeber keine Steuer zugunsten einer anderen öffentlichen Einrichtung erheben könne. Artikel 170 der Verfassung impliziere lediglich, daß die ausführenden Organe aus eigener Initiative keine Steuern erheben könnten.

Indem der Hof im Urteil Nr. 87/95 die durch das Gesetz vom 14. Juli 1994 festgelegten Abgaben als Steuern qualifiziert habe - wissend, daß diese durch die Veterinärmedizinische Prüfanstalt eingetrieben würden und zu deren Finanzierung bestimmt seien -, habe er implizit erkannt, daß solche Steuern durch diese Anstalt erhoben werden könnten.

A.3.3. Artikel 171 der Verfassung habe nicht zur Folge, daß ein Steuergesetz nicht länger als ein Jahr gelten dürfe, bedeute aber, daß der Gesetzgeber jährlich die Befugnis der vollziehenden Gewalt, die Steuern zu erheben, bestätigen müsse. Gleichzeitig mit der Ermächtigung für alle bestehenden Steuern habe der Gesetzgeber die Ermächtigung für die Erhebung der im Gesetz vom 14. Juli 1994 vorgesehenen Steuer gegeben.

Die rückwirkende Kraft des Gesetzes vom 14. Juli 1994 beinhalte ebensowenig einen Verstoß gegen den Grundsatz der jährlichen Verabschiedung. Dieser Grundsatz sei nur als ein Kontrollmittel des Gesetzgebers über die vollziehende Gewalt gedacht, während im vorliegenden Fall der Gesetzgeber selbst entschieden habe, dem Gesetz rückwirkende Kraft zu verleihen.

Erwiderungsschriftsätze der Animalia Produkten AG, der Tessenderlo Chemie AG, der Aankoopcentrale Van Pollaert AG, der Cominbel AG, der Darmhandel De Winter AG, der S.B.I. Benelux AG und der Veos AG.

A.4.1. Im Urteil Nr. 87/95 habe der Hof über die ihm vorgelegten Nichtigkeitsgründe geurteilt, ohne ausdrücklich über die Verfassungsmäßigkeit der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 vorgesehenen rückwirkenden Kraft oder über die anderen Punkte der heute gestellten präjudiziellen Frage zu urteilen. Indem der Hof geurteilt habe, daß der Gesetzgeber eine für nichtig erklärte Verordnung mittels Gesetzes wiederherstellen könne, habe er nicht über die rückwirkende Kraft geurteilt. Die rückwirkende Kraft sei kein wesentliches Element der Wirksamklärung durch Gesetz.

Wenn die Behörde durch eigenes Zutun das gute Funktionieren des Öffentlichen Dienstes beeinträchtige, müsse sie selbst die Folgen tragen und dürfe nicht auf unvernünftige Weise Privatpersonen damit belasten.

Der königliche Erlaß vom 25. Januar 1989, auf den der Ministerrat und die Veterinärmedizinische Prüfanstalt sich berufen würden, dürfe nicht berücksichtigt werden, da er durch den Staatsrat für nichtig erklärt worden sei.

A.4.2. Hinsichtlich des Artikels 171 der Verfassung würden der Ministerrat und die Veterinärmedizinische Prüfanstalt weder nachweisen, daß der Gesetzgeber auch für die Steuern zugunsten dieses Instituts jährliche Ermächtigung gegeben habe, noch daß diese Ermächtigung in der jährlichen Ermächtigung für alle Steuern enthalten sei.

Für den Zeitraum von 1989 bis 1994 sei keine Rede von der jährlichen Ermächtigung, da das Gesetz vom 14. Juli 1994 damals noch nicht bestanden habe. Insofern eingewendet werden würde, daß die Ermächtigung sich auf die durch den königlichen Erlaß vom 25. Januar 1989 eingeführte Steuer beziehen würde, sei die Ermächtigung gegenstandslos geworden, da dieser Erlaß durch den Staatsrat für nichtig erklärt worden sei. Demzufolge sei das Prinzip der jährlichen Verabschiedung für den Zeitraum, für den das Gesetz vom 14. Juli 1994 rückwirkende Kraft habe, nicht respektiert worden.

A.4.3. Schließlich fügt die Animalia Produkten AG noch hinzu, daß die Steuern, die unleugbar zugunsten der Veterinärmedizinischen Prüfungsanstalt erhoben würden, im Widerspruch stünden zu Artikel 170 der Verfassung.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats und der Veterinärmedizinischen Prüfungsanstalt

A.5.1. Hinsichtlich des Prinzips der jährlichen Verabschiedung habe der Gesetzgeber jährlich die im Gesetz vom 14. Juli 1994 festgelegten Abgaben bestätigt, einschließlich der Jahre, für die das Gesetz rückwirkend für anwendbar erklärt worden sei. Die genannten Abgaben seien nämlich im königlichen Erlaß vom 25. Juli 1989 festgelegt worden, der wegen eines Formfehlers durch ein Urteil des Staatsrats vom 5. Oktober 1994 für nichtig erklärt worden sei. Von 1989 bis 1993 habe der Gesetzgeber in seinem Jahreshaushaltsgesetz die Erhebung dieser Abgaben jeweils bestätigt.

A.5.2. Aus den Erwägungen B.2.4 bis B.2.7 des Urteils Nr. 87/95 ergebe sich, daß der Hof über die Technik der Wirksamklärung durch Gesetz und die rückwirkende Kraft des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bereits einen deutlichen Standpunkt eingenommen habe.

Die Rechtssicherheit sei nicht angetastet, da die im Gesetz vom 14. Juli 1994 vorgesehenen Abgaben schon in einem königlichen Erlaß vom 25. Januar 1989 festgelegt worden seien. Dieser Erlaß sei wegen eines Formfehlers vom Staatsrat für nichtig erklärt worden. Die Rechtssicherheit und Volksgesundheit wären gefährdet gewesen, wenn der Gesetzgeber nicht eingegriffen hätte.

- B -

B.1. Das Gesetz vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfungsanstalt zielt - im Hinblick auf die Finanzierung des vorgenannten Instituts - darauf ab, die Erhebung von Abgaben auf Tiere und Produkte zu regeln, die unter die Anwendung des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Fleischhandel und unter die Anwendung des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau und die Vermarktung von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild fallen. In seinen Artikeln 1 bis 14 übernimmt es die Artikel 1 bis 14 des königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 bezüglich der Abgaben zur Kostendeckung der Gutachten, Untersuchungen und Sanitätskontrollen von Schlachtfleisch, Geflügel und Fisch. Dieser königliche Erlaß wurde wegen eines Formfehlers durch ein Urteil des Staatsrats vom 5. Oktober 1994 für nichtig erklärt, nachdem der Hof geurteilt hatte, daß Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1990, mit dem dem königlichen Erlaß Gesetzeskraft verliehen wurde, im Widerspruch steht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (Urteil Nr. 33/93 vom 22. April 1993).

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994. Dieser Artikel lautet:

« Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Wirkung vom 1. April 1989.

Dieses Gesetz läßt die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischschau und den Fleischhandel sowie des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau und die Vermarktung von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild unberührt.

Es bleibt bis zum 31. Dezember 1995 bzw. bis zu einem früheren, vom König festzulegenden Zeitpunkt in Kraft. »

Das durch Artikel 15 Absatz 1 festgelegte Datum, ab dem die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1994 gelten, stimmt mit dem Datum des Inkrafttretens des für nichtig erklärten königlichen Erlasses überein.

B.3. Im ersten Teil der präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert, darüber zu urteilen, ob Artikel 15 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches vereinbar ist oder nicht, insoweit er dem Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1989 rückwirkende Kraft verleiht.

B.4. Die nichtrückwirkende Kraft von Gesetzen, festgelegt in Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, ist eine Garantie zur Verhütung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie verlangt, daß der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsuchende in angemessenem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, an dem diese Handlung ausgeführt wird, vorhersehen kann.

Die rückwirkende Kraft kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unentbehrlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung von allgemeinem Interesse, wie z.B. das gute Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes. Wenn sich außerdem zeigt, daß die rückwirkende Kraft dazu führt, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einer bestimmten Richtung beeinflußt wird oder daß die Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine bestimmte Rechtsfrage zu erkennen, muß aufgrund der Art des einschlägigen Grundsatzes das Auftreten des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Gerichts-

barkeitsgarantien beeinträchtigt, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden.

B.5.1. Im vorliegenden Fall läßt das Gesetz vom 14. Juli 1994 hinsichtlich der Kenntlichkeit des Gesetzes sicher keine Rechtsunsicherheit entstehen, da es wörtlich die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 25. Januar 1989 übernimmt.

B.5.2. Die diesbezüglichen Abgaben wurden im Sinne des Gesetzgebers als die Hauptquelle - sogar als ausschließliche Quelle - für die Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt angesehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1978-1979, Nr. 464-1, SS. 3 und 6, und 1993-1994, Nr. 1060-1, S. 2). Dies bedeutet, daß die durch Artikel 15 verliehene rückwirkende Kraft durch das gute Funktionieren und die Kontinuität der vorgenannten Anstalt vernünftig gerechtfertigt wird.

B.5.3. Aus den in den Erwägungen B.2.6 bis B.2.9 des Urteils Nr. 87/95 vom 21. Dezember 1995 dargelegten Gründen hat das Gesetz vom 14. Juli 1994 durch die Übernahme des Inhalts des königlichen Erlasses weder zur Folge gehabt, daß der Staatsrat daran gehindert wurde, zur Hauptsache über die Ungesetzlichkeit dieses königlichen Erlasses zu urteilen, noch daß der Kategorie von Bürgern, auf die der für nichtig erklärte königliche Erlaß anwendbar war, der Vorteil dieser Nichtigerklärung genommen wurde, der in dem Recht besteht, vor den Zivilgerichten auf Rückzahlung der ungesetzlich erhobenen Abgaben zu klagen.

B.6. Der erste Teil der präjudiziellen Frage muß verneint werden.

B.7. Im zweiten Teil der präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert, über die Vereinbarkeit von Artikel 15 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu urteilen, « soweit in Verbindung mit Artikel 170 der [...] Verfassung [...] eine Steuer zugunsten der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt erhoben wird ».

B.8. Artikel 170 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Eine Steuer zugunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 2. Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen,

deren Notwendigkeit erwiesen ist.

§ 3. Eine Last oder Besteuerung darf von der Provinz nur durch einen Beschluß ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist.

Das Gesetz kann die in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen ganz oder teilweise abschaffen.

§ 4. Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluß ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist. »

B.9.1. Aus der präjudiziellen Frage und aus den Erwägungen des Verweisungsurteils geht hervor, daß Artikel 170 der Verfassung von dem Verweisungsrichter dahingehend interpretiert wird, daß zugunsten einer öffentlichen Einrichtung keine Steuer eingeführt werden kann.

B.9.2. Artikel 170 hat nicht diese Tragweite. Er regelt die Zuständigkeitsverteilung in Steuerangelegenheiten sowohl zwischen dem Staat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Ortsbehörden, als auch zwischen den gesetzgebenden Gewalten und den vollziehenden Gewalten, indem er die Entscheidung zur Einführung einer Steuer und die Festlegung ihrer wesentlichen Elemente den demokratisch gewählten beratenden Versammlungen vorbehält.

B.9.3. Die beanstandeten Abgaben werden übrigens durch den Staat und zu seinen Gunsten eingeführt, aber kraft Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 zur Gründung einer Veterinärmedizinischen Prüfanstalt durch das Gesetz selbst für die Finanzierung dieses Instituts bestimmt. Artikel 170 schließt eine solche Bestimmung nicht aus.

B.10. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage muß verneint werden.

B.11. Im dritten Teil der präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert, über die Vereinbarkeit von Artikel 15 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 171 der Verfassung zu urteilen, soweit die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1989 bis 31. Dezember 1995 Wirkung haben.

B.12. Artikel 171 der Verfassung bestimmt:

« Die Steuern zugunsten des Staates, der Gemeinschaft und der Region werden jährlich verabschiedet.

Die Regeln, die sie einführen, sind nur ein Jahr in Kraft, wenn sie nicht erneuert werden. »

B.13.1. Weder aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage noch aus den Erwägungen des Verweisungsurteils kann abgeleitet werden, worin der angebliche Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gelesen im Zusammenhang mit Artikel 171 der Verfassung, besteht.

B.13.2. Artikel 171 der Verfassung führt eine Aufsicht und Kontrolle der Legislative über die Exekutive ein. Diese Bestimmung beinhaltet, daß die Exekutive nur dann zur Erhebung der durch ein Gesetz oder kraft eines Gesetzes geregelten Steuern übergehen kann, wenn sie dazu durch die Legislative im Haushaltsgesetz oder im Finanzgesetz ermächtigt wurde. Die Ermächtigung, die für ein einziges Steuerjahr gilt und deshalb jährlich erneuert werden muß, betrifft somit nur die Vollstreckbarkeit einer anderweitig ausgearbeiteten Regelung und enthält kein Urteil über ihre Rechtsgültigkeit.

Aus der Antwort des Hofes auf den ersten Teil der präjudiziellen Frage ist hervorgegangen, daß das Gesetz vom 14. Juli 1994 auf rechtsgültige Weise vom 1. April 1989 an zu den Steuergesetzen gehört. Da nun vom Gesetzgeber für den in der präjudiziellen Frage genannten Zeitraum angenommen wird, jährlich die genannte Ermächtigung verlihen zu haben, indem er die Erhebung der bestehenden Steuern « gemäß den Gesetzen, Erlassen und Tarifen erlaubt, mit denen ihre Bemessungsgrundlage und Erhebung geregelt werden », liegt kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gelesen im Zusammenhang mit Artikel 171 der Verfassung, vor.

B.14. Der dritte Teil der präjudiziellen Frage muß verneint werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 bezüglich der Finanzierung der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt verletzt nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung:

- in Verbindung mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, soweit die Bestimmungen des Gesetzes mit Rückwirkung ab dem 1. April 1989 gelten;
- in Verbindung mit Artikel 170 der Verfassung, soweit eine Steuer zugunsten der Veterinärmedizinischen Prüfanstalt erhoben wird;
- in Verbindung mit Artikel 171 der Verfassung, soweit die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 1995 Wirkung haben.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1998, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter M. Bossuyt bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter G. De Baets vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève